



Erpressung (§ 253)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewalt / Drohung mit empfindlichem Übel (Nötigungsmittel)

- **Gewalt** = körperlich wirkender Zwang durch Kraftentfaltung, die bestimmt und geeignet ist, die freie Willensentschließung oder -betätigung zu beeinträchtigen oder aufzuheben.
- **Drohung** = jedes In-Aussicht-Stellen eines Übels, dessen Eintritt vom Willen des Täters abhängen soll, und das zur Willensbeeinflussung des Opfers geeignet erscheint.
- **empfindliches Übel** = jede Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, die über bloße Unannehmlichkeiten hinausgeht, und bei objektiver Betrachtung geeignet ist, einen besonnenen Menschen in der konkreten Situation zu dem erstrebten Verhalten zu veranlassen.

b) dadurch Erzwingen Handlung, Duldung, usw.

Umstr.: Vermögensverfügung notwendig ?

a) Nach Auffassung der Literatur muss das abgenötigte Verhalten den Charakter einer Vermögensverfügung (= einer freiwilligen, bewussten und willensgetragenen Hingabe) haben. Folge für Sacherpressungen: Kein § 253 bei...

=> Anwendung von vis absoluta (willensbrechende Gewalt, z.B.: Niederschlagen)

=> Situation „Geld-oder-Leben“ (z.B.: mit Erschießung bedroht zwecks Herausgabe der Sache).

b) Nach Ansicht des BGH ist keine Verfügung erforderlich, vielmehr reicht „jedes Verhalten des Opfers, das dem Täter die Herbeiführung des Vermögensschadens ermöglicht.“ Die Abgrenzung zwischen Erpressung und Raub erfolgt durch den BGH lediglich anhand des äußeren Erscheinungsbildes der Tat:

- Stellt sich das Tatgeschehen als ein (abgepresstes) Geben durch das Opfer dar => § 253 (+).

- Stellt es sich als ein Nehmen durch den Täter dar => § 249 (+).

Da „jedes Verhalten“ (s.o.) reicht, liegt nach dieser Ansicht in jedem § 249 zugleich auch eine räuberische Erpressung (§ 255 – Gewalt gegen Personen, der dann aber hinter den spezielleren § 249 zurücktritt).

c) dadurch Vermögensnachteil bei Genötigtem oder Drittem

- **Vermögen** = alle geldwerten Güter, die nicht ausdrücklich von der Rechtsordnung missbilligt werden, nach Abzug der Verbindlichkeiten.
- **Vermögensnachteil** = jede nachteilige Differenz bei Vergleich des Vermögens vor und nach der Verfügung / dem abgenötigten Verhalten. *(Hier darf keine Schadenskompensation vorliegen = wenn der Erpresste vom Täter eine gleichwertige Gegenleistung für seine Hingabe von Werten erhält).*

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz auf gesamten objektiven TB

b) Rechtswidrige Bereicherungsabsicht (zielgerichtet!)

aa) Absicht, sich oder einem Dritten einen unmittelbaren materiellen Vorteil zu verschaffen

bb) Rechtswidrig = ohne fälligen, einreddefreien Anspruch darauf

cc) stoffgleich = Vorteil des Täters und Schaden müssen aus der selben Handlung stammen

dd) Vorsatz auf bb)

3. Rechtswidrigkeit: zusätzlich: Verwerflichkeit (Abs. 2)

4. Schuld

5. nur ggf. prüfen:

• Qualifikation § 255 ?

Achtung: Liegt § 255 vor, so ist „gleich einem Räuber zu bestrafen“ => Folge: auch die Qualifikationen §§ 250, 251 sind anwendbar und müssen ggf. hier noch geprüft werden.

• Besonders schwerer Fall § 253 Abs. 4 ?

Lesetipps:

- Bachmann/Goeck: Rechtsprechungsübersicht, NJ 2012, 45:

https://www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/Aufsatz_NJ_12_02.pdf

- Brand: Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung (..), JuS 2009, S. 899 ff.